

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

## **Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonder- pädagogik im Fach Grundschuldidaktik Kunst an der Universität Leipzig**

Vom 2. November 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 4. Oktober 2012 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für ein Studium im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach Grundschuldidaktik Kunst an der Universität Leipzig erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Mappeneinreichungstermin, Anmeldung zur Prüfung
- § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Mappeninhalte und -bewertung
- § 7 Benachrichtigung und Rechtsbehelf
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Gültigkeit der Prüfung

§ 10 Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer Universitäten

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellung**

Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach Grundschuldidaktik Kunst gehört eine bestandene Eignungsprüfung. In dieser Eignungsprüfung wird ermittelt, ob der Bewerber über grundlegende künstlerisch-praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind.

## **§ 2**

### **Prüfungsverfahren**

Die Prüfungskommission prüft das Vorhandensein künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand einer vom Studienbewerber am Institut für Kunstpädagogik einzureichenden Mappe mit von ihm selbst erstellten künstlerischen Arbeiten.

## **§ 3**

### **Mappeneinreichungstermin, Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Der späteste Termin der Mappeneinreichung wird sechs Monate vorher vom Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben. Mit der Einreichung der Mappe ist die Anmeldung zur Prüfung erfolgt.
- (2) Ein Nachholtermin außerhalb dieses Zeitraumes wird nur für die Bewerber vergeben, die nachweislich wegen begründeter Fälle wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können.

## **§ 4**

### **Zulassung zur Eignungsprüfung**

Zur Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Studienordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für den Lehramtsstudiengang mit dem

Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen erfüllt bzw. bei Nichterfüllung der allgemeinen Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Studienordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften durch ein Vorzeugnis nachweisen kann, dass er diese bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen erwerben kann.

## **§ 5**

### **Prüfungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften gewählt und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Diese setzen sich aus mindestens je einem prüfungsberechtigten Vertreter aus den künstlerisch-praktischen und theoretischen Lehrgebieten zusammen.
- (2) Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Mappeninhalt und -bewertung**

- (1) Die Mappe (maximale Größe DIN A1) sollte Folgendes enthalten:

Ca. 15 ausgewählte Arbeiten, die aus den letzten drei Jahren stammen und im Fachunterricht, in Fachkursen oder Freizeitkreisen bzw. eigenständig ohne Korrektoreinfluss entstanden sind. Dazu zählen Zeichnungen, Druckgrafiken, Malerei, Collagen, Fotografien oder andere flächige Gestaltungen (auch aus dem angewandten Bereich). Großformate und dreidimensionale Objekte sind grundsätzlich nur als Foto einzureichen, auch Installationen und Aktionen sind fotografisch zu dokumentieren. Jede Arbeit muss auf der Rückseite mit Vorname, Name, Titel, Technik und Jahr beschriftet und mit einem Hinweis auf die Entstehungsumstände versehen sein (Unterrichtsergebnis, eigenständig entstandene Arbeit usw.). Die Arbeiten sind außerdem zu nummerieren und in einem Inhaltsverzeichnis zusammenzufassen.

- (2) Die Mappe muss außerdem eine schriftliche Erklärung enthalten, dass alle Arbeiten selbst gefertigt sind.
- (3) Nach der Bewertung der Mappe durch die Prüfungskommission scheidet die Bewerber aus dem Prüfungsverfahren aus, deren Mappe einem qualitativen Mindestanspruch nicht gerecht wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Bewerber für seine Mappe nicht mindestens die Hälfte der zu erreichenden Punktzahl erzielt.
- (4) Die Festlegung der Punktzahl erfolgt in gemeinsamer Beratung der Prüfungskommission. Die Punkte werden vergeben auf Qualität der Arbeiten, Eigenständigkeit und Originalität, Sorgfalt und Intensität der Ausführung sowie adäquaten Einsatz der künstlerischen Mittel.
- (5) Spätestens zehn Tage nach der Eignungsprüfung werden die Bewerber über das Ergebnis schriftlich informiert. In einem anhängenden Protokoll wird die erreichte Punktzahl ausgewiesen.

## **§ 7**

### **Benachrichtigung und Rechtsbehelf**

- (1) Der Eignungsfeststellungsbescheid bezieht sich auf die Eignung für beide Studiengänge.
- (2) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften eingelegt werden.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

**§ 8**

**Wiederholung der Prüfung**

Bewerber, denen ein negativer Bescheid zugegangen ist, können sich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin erneut um die Zulassung zur Eignungsprüfung bewerben. Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

**§ 9**

**Gültigkeit der Prüfung**

- (1) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.
- (2) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst kann diese Frist um ein Jahr auf insgesamt drei Jahre verlängert werden.

**§ 10**

**Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer  
Universitäten**

- (1) Die Anerkennung der Eignungsfeststellung anderer Universitäten obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Bei Hochschulwechsel nach erfolgreichem Abschluss von mindestens drei kunstpädagogischen bzw. künstlerisch-praktischen Modulen an die Universität Leipzig erfolgt keine erneute Eignungsfeststellung.

**§ 11**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Die Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften vom 17. Juli 2012. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 4. Oktober 2012 durch das Rektorat genehmigt.

- (2) Sie gilt erstmalig für Bewerber, die ein Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen wollen.

Leipzig, den 2. November 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin